

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.08.2015 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2016 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.</p> <p>(2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn. Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III), - Einkünfte nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen, - Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V) sowie - Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI). <p>Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.</p> <p>(2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p> <p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG). Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III), - Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen, - Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V), - Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie - privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden. <p>Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig.</p> <p>Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.</p>	<p><i>In Absatz 3 werden zunächst ausschließlich die Brutto-Einkünfte aufgeführt (aus versicherungspflichtiger oder selbständiger Beschäftigung sowie andere Einkommensarten).</i></p> <p><i>Die auf das Brutto-Einkommen zu berücksichtigenden Absetzungen sind in Absatz 4 geregelt.</i></p> <p><i>Durch diese Änderung wird klargestellt, dass die Einkommensberechnung bei versicherungspflichtig Beschäftigten und bei Selbständigen nach gleichen Maßstäben erfolgt.</i></p> <p><i>Bei der Benennung der Einkommensarten werden Unterhaltszahlungen als Einkommensart hinzugefügt.</i></p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.08.2015 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2016 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.</p> <p>(5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.</p>	<p>(4) Vom Einkommen abzusetzen sind:</p> <p>a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,</p> <p>b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung</p> <p>c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.</p> <p>(5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht. Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, kann eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Tagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens erfolgen.</p> <p>(6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5. Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag der Beitragspflichtigen oder - aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgers eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen. 	<p>Zusammenfassung der im Rahmen der Einkommensberechnung zu berücksichtigenden Absetzungen.</p> <p>Buchstabe c) stellt hierbei sicher, dass auch bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit Absetzungen von Aufwendungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit vorgenommen werden (was bei versicherungspflichtig Beschäftigten über die Absetzung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt).</p> <p>-----</p> <p>Mit der Neuregelung des Absatzes 5 wird der für die Berechnung des Jahreseinkommens maßgebliche Zeitraum konkretisiert.</p> <p>Mit Absatz 6 wird konkretisiert, in welchen regelmäßigen Zeitabständen eine erneute Prüfung der Einkommensverhältnisse erfolgt und in welchen Fällen unabhängig von dieser Rahmenfrist eine erneute Prüfung vorgenommen werden kann.</p>